

A N T R A G

E-Ladeinfrastruktur in Gemeinden

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
6901 Bregenz

1. Förderungswerberin/Förderungswerber:

Gemeinde/Stadt:

Anschrift (Straße, Ort):

Ansprechperson:

Telefonnummer:

Email:

2. Projekt:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Kurze Beschreibung der örtlichen Begebenheiten und des geplanten Projekts:

Zur Förderung beantragte Kosten:

Verstärkung der Hausanschlussleitung:

Bauliche Maßnahmen:

Elektrikerarbeiten:

Planungsarbeiten:

Angebote zu den beantragten Kosten liegen bei:

Ja Nein

Ein Lageplan liegt bei:

Angaben zur Förderung:

Mit der Errichtung der Infrastruktur für E-Ladestellen bewegt sich die Gemeinde im marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Diese Förderung wird im Rahmen der EU-Gruppenfreistellung für „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Wurden Ihrer Gemeinde in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen genehmigt. Falls ja, bitte um Auflistung:

Ja Nein

Name der Förderstelle

Höhe der Förderung

Genehmigungsdatum

Wurden weitere Förderungen für das Projekt beantragt, falls ja:

Name der Förderstelle	Höhe der Förderung	Status der Förderung*
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* beabsichtigt, laufend oder erledigt

3. Bestätigung der Bankverbindung:

Name:

BIC: IBAN:

Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt mit der Unterschrift des Antragsformulars, dass es sich hier um ein legitimes Konto der Gemeinde handelt.

Die Gemeinde bestätigt, dass

- a) sie den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) sie der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt,
- c) sie erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
- d) sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) sie sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- e) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Ort, Datum

Unterschrift bzw. Stempel der Gemeinde

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Energieförderungen

Zwecke der Verarbeitung

Feststellung der Förderungswürdigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

Rechtsgrundlagen

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

Empfängerkategorien

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung vergeben werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung	Amt der Vorarlberger Landesregierung Vla – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 0
E-Mail-Adresse:	land@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 0
E-Mail-Adresse:	dsba@vorarlberg.at